

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 65/14 B

L 5 R 14/10 (Hessisches LSG)
S 11/6 KN 31/08 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. Februar 2014 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Hessische LSG hat im Beschluss vom 5.2.2014 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente unter anderer Bewertung der in der ehemaligen DDR zurückgelegten Versicherungszeiten verneint.
- 2 Der Kläger macht mit der beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten LSG-Entscheidung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 9.5.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die Vorschrift des § 307 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB VI für einen speziellen Personenkreis, nämlich DDR-Flüchtlinge, die bereits im Besitz eines Feststellungsbescheides nach FRG waren, anwendbar ist".
- 7 Hierzu trägt er vor, dass die Bewertung seiner Beitragszeiten in der ehemaligen DDR von 1971 bis 1982 nach der Vorschrift von § 256a SGB VI rechts- und verfassungswidrig sei. Als DDR-Flüchtling sei er anders zu behandeln als DDR-Übersiedler, nur für letztere gelte § 256a SGB VI. Er habe einen Anspruch auf Neuberechnung seiner Rente nach § 307 Abs 4 S 1 Nr 2 und S 2 SGB VI.



- 8 Der Kläger hat versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ausreichend aufzuzeigen. Zwar behauptet er, dass diese Frage weder vom BSG entschieden noch zweifelsfrei aus dem Gesetz zu beantworten sei. Doch es fehlt bereits jede Auseinandersetzung mit dem Anwendungsbereich von § 307 SGB VI. Die Vorschrift regelt die Überführung von Bestandsrenten in das ab 1.1.1992 geltende Recht (*vgl nur Eisenbart in jurisPK-SGB VI, 2. Aufl 2013, § 307 RdNr 8*). Die Norm setzt dem Wortlaut nach eine Rente voraus, auf die am 1.1.1992 ein Anspruch bestanden hat bzw schon vor dem 1.1.1992 zu leisten war (*§ 307 Abs 1, Abs 3 SGB VI*). Der 1943 geborene Kläger, der nach eigenen Angaben 1982 in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet sei, trägt aber vor, seit Februar 2008 (*Bescheid vom 11.1.2008*) Regelaltersrente bezogen zu haben unter Aufhebung eines zuvor ergangenen Feststellungsbescheids, der die streitigen Zeiten nach den tatsächlich gezahlten Verdiensten berücksichtigt hatte. Der Kläger hat weder behauptet, bereits am 1.1.1992 Anspruch auf Rente gehabt, noch vor diesem Datum eine Rente bezogen zu haben; ebenso wenig behauptet er, dass seine Rente nach Art 23 §§ 2 und 3 des Gesetzes zum Vertrag vom 18.5.1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 25.6.1990 berechnet worden sei (*§ 307 Abs 4 S 1 Nr 2 SGB VI, sog Staatsvertragsrenten*). Dass das LSG eine Rente nach § 307 SGB VI festgestellt hätte, hat der Kläger nicht vorgetragen. Er hat daher auch die Klärfähigkeit seiner Frage nicht hinreichend aufgezeigt. Nach dem Beschwerdevortrag kann der Senat nicht beurteilen, ob im angestrebten Revisionsverfahren über diese Frage zu entscheiden wäre.
- 9 Im Übrigen wäre eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG angezeigt gewesen, weil das LSG seine Entscheidung maßgeblich auf das Urteil des BSG vom 14.12.2011 (*B 5 R 36/11 R - SozR 4-2600 § 248 Nr 1*) gestützt hat. Dort heißt es, dass vor dem 19.5.1990 in der ehemaligen DDR zurückgelegte Pflichtbeitragszeiten für nach dem 31.12.1936 Geborene mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet am 18.5.1990 nicht auf Grund des FRG - wie der Kläger begehrt - bewertet werden.
- 10 Soweit sich der Kläger auf einen Verfahrensmangel beruft, ist auch diese Rüge nicht hinreichend bezeichnet.
- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1



SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Be-
weisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 12 Der Kläger rügt die Verletzung seines rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG iVm § 103 Abs 1 SGG).
Das LSG habe seine Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen.
Er sei in der Berufungsinstanz nicht anwaltlich vertreten gewesen. Ihm sei das Recht genom-
men worden, seine Forderung nach Neuberechnung der Rente in der mündlichen Verhandlung
zu formulieren.
- 13 Mit diesem Vortrag ist ein Verfahrensmangel nicht hinreichend dargetan. Gemäß § 153 Abs 4
S 1 und S 2 SGG kann das LSG die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie ein-
stimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Betei-
ligten sind vorher zu hören. Der Kläger hat nicht behauptet, dass das LSG seine Anhörungs-
pflicht gemäß § 153 Abs 4 S 2 SGG verletzt habe. Die Vorschrift gilt auch dann, wenn der
Kläger im Berufungsverfahren nicht anwaltlich vertreten gewesen ist. Denn auch im schriftlichen
Verfahren hätte der Kläger sein Klagebegehren formulieren können.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der
Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde
erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne
Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

